Sechste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 309. Sonntag den 4. November 1888. 82. Jahrgang.

Neueste Nachrichten.

* Berlin, 3. November. (Fernsprechmeldung des „Leipziger Tageblattes“.) Der „Reichsanzeiger“ schreibt: Die im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Allerhöchste Erwiderung auf die Adresse des Magistrates zu Berlin hat trotz ihrer unzweideutigen Klarheit zu einer Anzahl widersprechender und widersinniger Commentare in den freisinnigen und ultramontanen Blättern gegeben. Da es den Anschein hat, daß die gedachten Blätter den Versuch nach einem gemeinsam angelegten Plane gemacht haben, die Tragweite der Kaiserlichen Worte zu entstellen, so haben Se. Majestät der Kaiser ausdrücklich zu erklären befohlen, daß es die Tonart und der Inhalt der freisinnigen Blätter es waren, welche seine Gefühle verletzt haben. Bei den Beziehungen, in welchen gerade die Behörden zu diesen Blättern stehen, haben Se. Majestät angenommen, daß dieselben zur Abhilfe und Abänderung des gerügten Uebelstandes in der Lage sind, nach Maßgabe der von ihnen ausgesprochenen Gesinnungen auch geneigt sein würden. — Brüssel. Die Königin von Portugal ist zu längerem Aufenthalte hier eingetroffen. — Paris. In einer der Kohlengruben im Departement Aveyron fand eine Explosion schlagender Wetter statt, wobei 40 Personen getödtet wurden.

Nachtrag zum politischen Tagesbericht.

* Wie verlautet, gehört zu den bei der letzten Anwesenheit des Kaisers erledigten Angelegenheiten auch die mit Frankreich bezüglich der wegen Verletzung des deutschen Consulatswappens in Havre schwebende Angelegenheit. In Folge dessen konnte der französische Botschafter am Berliner Hofe seinen von ihm seit einiger Zeit beabsichtigten Urlaub antreten. Die Reichsregierung hat dadurch einen neuen Beweis gegeben von der unerschütterlichen Ruhe, die sie den französischen Treibereien gegenüber beobachtet und die der Sache des europäischen Friedens so sehr zu Gute kommt. Ueber die Gesichtspuncte, welche der Haltung Deutschlands dabei zu Grunde liegen, geben wohl die folgenden Bemerkungen einen Anhaltspunct, die die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bringt. Es heißt daselbst:

Englische Blätter, u. A. auch der „Standard“, reproduciren die Betrachtungen, welche der römische „Fracassa“ über die bekannten Auslassungen des Generals Miribel anstellt. Diese Betrachtungen sind in der That wegen ihrer objectiven Richtigkeit bemerkenswerth. Das italienische Blatt schreibt:

„In jedem anderen Lande als in Frankreich würde im Munde eines Mannes, der die Stellung des Generals Miribel einnimmt, die offen ausgesprochene Absicht, die Grenzen einer Provinz (auf welchen des Nachbars) zu vergrößern, für eine gerade und zweifellose Herausforderung gelten — aber in Frankreich liegen die Sachen anders! Bei der in den hohen Kreisen herrschenden Anarchie giebt es thatsächlich überhaupt keine Verantwortlichkeit mehr: Herr Flourens darf in den Alpen, an der Grenze, das Schauspiel einer unverantwortlichen Herausforderung aufführen; Herr Freycinet sich in Savoyen und in der Dauphiné mit der Miene eines Mannes zeigen, der nicht weniger und nicht mehr im Schilde führt, als ganz Italien zu verschlingen; dem General Miribel ist es gestattet, zu verkünden, der Rhein solle in Zukunft die Grenze Frankreichs sein. — Man zuckt die Achseln zu all' solchem Gebaren und zieht seine Straße ruhig weiter.“

* Betreffs der Wahl in Bielefeld-Herford fordert die freiconservative „Post“ zur Beseitigung des Herrn Stöcker auf; das genannte Blatt schreibt:

Hier haben die Nationalliberalen und Freiconservativen das Heft in der Hand; eine Verständigung mit den Conservativen auf der Grundlage einer nationalliberalen und zweier deutschconservativen, aber genügsten Candidaturen, unter Ausschluß aller extremen Elemente, einschließlich Herrn Stöcker's, wird eine den Verhältnissen entsprechende, politisch für alle Seiten annehmbare Grundlage der Verständigung bieten. Den Anhängern der Mittelparteien kann nicht zugemuthet werden, zur Verstärkung derjenigen Elemente in der conservativen Partei entscheidend mitzuwirken, welches principiell an dem Doppelspiel mit dem Centrum festhält, um die Mittelparteien im Abgeordnetenhause an die Wand drücken zu können. Gerade gegenüber den Vertretern der Regierung, welche im Abgeordnetenhause dem Gedanken einer festen nationalliberal-conservativen Mehrheit am meisten widerstrebt und ihr mindestens gleichberechtigt die Clerikal-conservative zur Seite setzt, wäre es politische Don Quixoterie, auf einer anderen Basis als der genügend conservativen, dem Zusammengehen mit den Mittelparteien geneigter Candidaturen zu pactiren und, wenn unter Umständen auch jetzt von den Hochconservativen ein billiger Ausgleich verweigert werden sollte, vor einem Compromiß mit den Liebknechtianern zurückzuschrecken. In der Hand der Bielefeld-Herforder Conservativen wird es daher allein liegen, ob sie sich die Möglichkeit der Mandate erhalten oder um den Preis der Aufrechterhaltung extremer Durchfallscandidaturen den ganzen Wahlkreis verlieren wollen.

* Wie uns von gewöhnlich gut unterrichteter Seite mitgetheilt wird, tragen sich die Führer der deutschen Ultramontanen, besonders die hervorragenderen Mitglieder des rheinisch-westfälischen Adels, mit dem Plane, eine große deutsche Katholikenversammlung zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes einzuberufen. Vorbereitungen hierzu sollen bereits im Geheimen getroffen werden. Eine solche Versammlung zu gleichem Zwecke fand bereits am 12. October 1870 in Fulda statt und beschloß damals eine ebenso schneidige wie wirkungslos gebliebene Aufforderung an die europäischen Cabinette, zu Gunsten der weltlichen Macht der Päpste zu intervenieren.

* Nach einer Meldung aus Konstantinopel haben sich sämmtliche Chefs der dortigen Botschaften und der spanische Gesandte am vergangenen Montag über Einladung der türkischen Regierung auf der Pforte versammelt und die Suezcanal-Convention unterzeichnet. Der Austausch der ratificirten Exemplare fand unmittelbar darauf statt.

Vortrag des Herrn Geh. Rathes Professor Dr. Windscheid über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

* Leipzig, 3. November. In der hiesigen Gemeinnützigen Gesellschaft hielt gestern Abend vor einer sehr zahlreichen, zum großen Theil aus Angehörigen der hiesigen juristischen Kreise bestehenden Zuhörerschaft Herr Geh. Rath Prof. Dr. Windscheid einen durch Form und Inhalt ausgezeichneten und insonderheit auch für den Nichtjuristen klar verständlichen Vortrag über „den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches“. Der Vortrag war namentlich auch um deswillen interessant, weil er in seinem zweiten und Hauptheil sich mit den vielseitigen Kritiken befaßte, welche der gedachte Gesetzentwurf seit seiner Veröffentlichung erfahren hat.

Der Herr Vortragende gab zunächst eine historische Darlegung über die Frage der Entstehung eines einheitlichen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, welche wir, wie wir hoffen, im Einverständniß mit dem hochgeschätzten Herrn Redner kürzer glauben behandeln zu können. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch ist bestimmt, Deutschland die Einheit des bürgerlichen Rechts zu geben, eine Einheit, die unser deutsches Vaterland, abgesehen vom Handels- und Wechselrecht, nicht besaß. Die Bestrebungen nach einem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch reichen bis in das Jahr 1814 zurück. Ein Gegner dieser Bestrebungen war in damaliger Zeit bekanntlich der berühmte Staatsrechtslehrer Savigny, welcher den Satz aufstellte, man könne ein Gesetzbuch um deswillen nicht machen, weil jedes Gesetzbuch im Wesentlichen das enthalten werde, was sein Verfasser von dem bestehenden Recht wisse; da nun aber dieses Wissen lücken- und mangelhaft sei, so würden in ein Gesetzbuch alle Mängel dieser Rechtserkenntniß mit hineingeschrieben und dadurch fixirt werden, während sie sonst von einer fortschreitenden Wissenschaft leicht überwunden würden. Es lag aber weniger in der Anerkennung der theoretischen Gründe Savigny's, sondern hauptsächlich in den damaligen politischen Verhältnissen begründet, daß eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung nicht zu Stande kam.

Der Herr Redner betonte die Kämpfe zwischen Romanisten und Germanisten auf dem Gebiete des Rechts in den dreißiger und vierziger Jahren, wies auf den fruchtlosen Versuch hin, der im Jahre 1848 behufs Erzielung der deutschen Rechtseinheit gemacht wurde, auf die Bemühungen der Landesgesetzgebung, die Lücke auszufüllen, auf den ebenfalls gescheiterten (sog. Dresdener) Entwurf eines gemeinsamen deutschen Gesetzbuches über das Obligationenrecht, auf Veranlassung des 1866 zusammengebrochenen Deutschen Bundes ausgearbeitet, und er gelangte alsdann zu derjenigen Zeit, in welcher das deutsche Reich endlich die Erledigung der Frage mit Nachdruck und Erfolg in die Hand nahm. Die Einzelheiten der legislatorischen Behandlung dieser Angelegenheiten dürfen wir als so bekannt voraussetzen, daß wir an dieser Stelle glauben darüber hinweggehen zu können. Wir wollen lediglich die beiden Daten daraus hervorheben: Am 2. April 1873 erklärten die verbündeten Regierungen im Reichstag ihre Bereitwilligkeit, einem die Competenz des Reiches auf das gesammte bürgerliche Recht erstreckenden Gesetz zustimmen zu wollen, und am 27. December 1887 wurde von der mit der Ausarbeitung betraut gewesenen Commission der fertige Entwurf des Gesetzes dem Reichskanzler überreicht.

Die Frage: „Was nun weiter?“ beantwortete der Herr Redner dahin: unzweifelhaft sei wohl, daß der Entwurf nicht ohne alle Abänderung Gesetz werden wird, über das Weitere aber könne gegenwärtig Niemand ein nur einigermaßen sicheres Urtheil abgeben. Formell liege die Sache so, daß zuerst der Bundesrath sich schlüssig zu machen habe, dann der Reichstag, und wenn Bundesrath und Reichstag sich geeinigt, stehe dem Kaiser zu, das vom Bundesrath in Uebereinstimmung mit dem Reichstag Beschlossene im Namen des Reiches auszufertigen und zu verkünden. Ohne Zweifel würden auch die Beschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages die Stimmen der Kritik, welche bis dahin in die Oeffentlichkeit getreten, einen nicht unbedeutenden Einfluß ausüben.

Es folgte nun der zweite, mit den bis jetzt vorliegenden Kritiken des Gesetzentwurfes sich befassende Theil des Vortrages, den wir in Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes ausführlich wiedergeben.

Der Vortragende leitete seinen Bericht mit der Bemerkung ein, daß es natürlich nicht in seiner Absicht liegen könne, ein maßgebendes Urtheil der Versammlung hervorzurufen. Ueber das Schicksal des Entwurfs werde nicht in Bürgerversammlungen entschieden. Er wolle nur einen Beitrag zur Orientirung seiner Mitbürger geben, und freilich auch, was ihm besonders am Herzen liege, an seiner Stelle dazu mitwirken, daß sich nicht eine Legende gegen den Entwurf bilde, von welcher man nicht wissen könne, ob sie nicht schließlich mehr oder minder das Urtheil auch der maßgebenden Factoren beeinflussen werde. Diese Betrachtung sei für ihn so wichtig, daß sie ihn über ein Bedenken hinwegheben, welches es ihm lange Zeit fraglich habe erscheinen lassen, ob er seine Stimme öffentlich erheben dürfe. Dieses Bedenken habe seinen Grund in der Thatsache, daß er selbst an einem nicht unbedeutenden Theil des Entwurfs mitgearbeitet habe. Man werde natürlich sagen, daß sein Urtheil bestochen sei, er halte eine oratio pro domo. Er müsse sich das gefallen lassen. Er für seinen Theil glaube nicht voreingenommen zu sein, und wer ihn kenne, werde ihm wenigstens das glauben, daß er sich redlich bemüht habe, es nicht zu sein.

Der Bericht hatte im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die bisher veröffentlichten Kritiken des Entwurfs sind von doppelter Art.

Zuerst sind es Kritiken, welche einzelne der in dem Entwurf enthaltenen Vorschriften bemängeln, ihrem sachlichen Gehalt oder der Fassung nach. Diese Ausstellungen werden natürlich bei der Revision eine sorgfältige Beachtung finden müssen. Daß der Entwurf einer Revision unterzogen werden wird, darf, wie ich bereits bemerkte, als feststehend angenommen, obgleich darüber, von welcher Person oder von welchen Personen diese Revision vollzogen werden wird, nicht einmal eine Vermuthung möglich ist. Nur wird bei dieser Revision Eines nicht vergessen werden dürfen. Das ist, daß das Suchen nach dem Besseren häufig der Feind des Guten ist. Es giebt zahlreiche Fragen bei denen die Entscheidung zweifelhaft ist, bei denen Gründe für die eine und die andere und vielleicht noch eine weitere Entscheidung sprechen. In solchen Fällen kann die Kritik helfen, wenn sie nur, bisher nicht beachtete Gesichtspuncte geltend macht. Im Uebrigen muß einmal die Entscheidung getroffen werden, so und so, und wer anderer Ansicht ist, muß sich unterwerfen. Es ist für zahlreiche Fälle zu fürchten, daß, wenn die Entscheidung des Entwurfs verworfen werden sollte, die an ihre Stelle gesetzte auch nicht Allen gefallen und das aus der Revision hervorgegangene Werk Vielen wieder als einer Revision bedürftig erscheinen werde.

Es sind aber auch principielle Oppositionen gegen den Entwurf erhoben worden.

Und vor Allem wird dem Entwurf die Existenzberechtigung bestritten. Es solle überhaupt kein bürgerliches Gesetzbuch gemacht werden. Die Codification des Privatrechts sei vom Uebel. Die privatrechtliche Gesetzgebung habe sich auf Fragen positiver Natur zu beschränken, wie etwa Verjährungsfristen und die Form der Testamente. Gehe sie weiter, so unterbinde sie die Freiheit des juristischen Denkens und verhindere die Doctrin und die Praxis, sich von Rechtsregeln, welche durch den Fortschritt der wissenschaftlichen Forschung als unrichtig erkannt seien, zu befreien.

Also die alte Savigny'sche Opposition! Es fällt wieder das Wort: wir beherrschen die Rechtswissenschaft noch nicht vollkommen! Was man der Gesetzgebung gestatten will, sind Specialgesetze über einzelne Materien. Daneben möge die Landesgesetzgebung in den allerdings theilweise recht wüsten Rechtszuständen ihrer Länder aufräumen.

Ich weiß nicht, ob diese Opposition große Aussicht auf Erfolg hat. Ich glaube es nicht. Ich glaube, daß der Einheitsgedanke im Bundesrath und im Reichstag mächtig genug sein wird, um den Gedanken an Specialgesetzgebung nicht aufkommen zu lassen. Im Bundesrath um so weniger, als er sich durch Niedersetzung der Commission, von welcher dieser Entwurf ausgearbeitet worden ist, bereits eine Entscheidung gegen den Weg der Specialgesetzgebung getroffen hat. Jedenfalls würde die Sehnsucht des deutschen Volkes nach Ausprägung seiner Einheit auch auf dem Gebiete des Privatrechts mit Specialgesetzen nicht befriedigt werden. Es wäre, als wenn man aus der Reichsverfassung den Kaiser weggelassen und sich mit einem Bundespräsidenten begnügt hätte. Der Kaiser lebt, der Bundespräsident ist längst vergessen. Daß es ein deutsches Gesetzbuch gebe, wird Jeder wissen; Specialgesetze bleiben der Masse des Volks unbekannt. Und was die Entbehrlichkeit angeht, welche man der Gesetzgebung in Betreff von Fragen nicht rein positiver Natur auferlegen will, so hat diese ihre zwei Seiten. Gewiß soll die Gesetzgebung nicht mit tappiger Hand in Fragen eingreifen, welche noch nicht spruchreif sind. Aber wie ist es z. B. mit der Frage, ob Derjenige, welcher eine Willenserklärung abgegeben hat, die nicht seinen wirklichen Willen spricht, haften soll, als hätte er gewollt, oder auf Schadensersatz, oder gar nicht? Mit der Frage, in welchem Zeitpunct ein unter Abwesenden geschlossener Vertrag zu Stande kommt? Mit der Frage, welchen Einfluß Drohung, Betrug, Irrthum auf die Gültigkeit der Willenserklärung haben? Mit der Frage, wie es sich mit der Beweislast verhält, wenn behauptet wird, ein Rechtsgeschäft sei nur unter einer noch nicht erfüllten Bedingung abgeschlossen? Ich könnte noch ich weiß nicht wie viele solcher Fragen nennen. In Betreff ihrer ist das Für und Wider, sind die Gründe für diese oder jene Entscheidung hundert Mal erwogen worden und werden immer von Neuem erwogen. Sollen wir nichtsdestoweniger fortfahren, zu sagen: wir sind zur Entscheidung noch nicht reif, sollen wir der Rechtsprechung, die nach einem Anhalt verlangt, sagen: hilf dir selbst? Freilich will man der Rechtsprechung das Geschäft erleichtern; was dem Praktiker an theoretischer Kenntniß fehle, ersetze er durch seinen praktischen Tact. Gott behüte uns vor dieser Tactpraxis! Ich fürchte, es würde sich eine bunte Mannigfaltigkeit von Tacten geltend machen. Man hört auch wohl sagen, der ordentliche Arzt brauche nichts zu lernen, er rieche die Krankheit.

Die Privatrechtswissenschaft ist jetzt achthundert Jahre alt, und der Kundige weiß, mit welchem Ernst, welcher Hingebung, und es darf doch wohl auch gesagt werden, mit welchem Erfolg, sie namentlich in diesem Jahrhundert gearbeitet hat; soll sie nie mündig werden? Gesetzbücher werden nicht für die Ewigkeit gemacht, und auch dieses deutsche Gesetzbuch, wenn es zu Stande kommen sollte, wird seine Zeit haben. Aber das hindert nicht, einen Abschluß zu wagen. Ich glaube, daß er gewagt werden kann.

Eine zweite principielle Opposition, welche dem Entwurf gemacht wird, geht von germanistischer Seite aus. Diese Opposition wird nicht von zahlreichen Stimmen vertreten, aber im Besonderen von einem Mann, dessen Wissen, Scharfsichtigkeit, Darstellungsgabe ich außerordentlich hoch schätze. Glaubt man der Stimme dieses Mannes, so ist das deutsche Recht in Gefahr, von dem Entwurf erwürgt zu werden. Nicht gerade dieser Ausdruck wird gebraucht, aber wörtlich wird gesagt, daß der Entwurf sich anschicke, dem deutschen Recht den Todesstoß zu geben. Der Entwurf, heißt es, entstamme der Werkstätte einer vom germanischen Rechtsgeiste in der Tiefe unberührten Doctrin; in kahle Abstractionen löse er auf, was von urständigem, sinnenfälligen Rechte noch unter uns lebe; starrem Formalismus, dürrem Schematismus werde der Ideenreichthum und die organische Gedankenfülle unseres vaterländischen Rechts geopfert. Es wird gesprochen von dem „verlangenden Hauche dieser Codification“, von einer in ihrem Rechtsbewußtsein „verwundeten Volkssele“. „Das deutsche Recht ist in Gefahr. Sehe die Nation, daß es nicht Schaden leide.“

Harte Anklagen! Und ohne Zweifel Anklagen, welche aus der Tiefe eines um das Wohl des Vaterlandes ängstlich sorgenden Gemüthes kommen. Prüft man sie indessen auf ihre Berechtigung, so begegnet man alsbald einer Aeußerung desselben Anklägers, welche besagt, daß das deutsche Recht im Entwurf „fast das ganze Familienrecht, einen großen Theil des Sachenrechts, wichtige Stücke des Obligationenrechts und Erbrechtes, einige Sätze des allgemeinen Theils“ erfülle.

Nun sollte man sagen: was kann denn mehr verlangt werden?

Aber, wird erwidert, erstens ist das Alles „verkümmert, zerstückelt, in die Pandektenschablone eingepreßt“. Damit ist ohne Zweifel gemeint, daß die dem deutschen Rechte entnommenen Rechtsinstitute Begriffen unterstellt seien, welche ihrem Wesen nicht gerecht werden. In dieser Beziehung ist aber Zweierlei zu bemerken. Einmal giebt es eine nicht geringe Anzahl von privatrechtlichen Allgemeinbegriffen, sie sind hauptsächlich in der an das römische Recht sich anlehnenden Doctrin verarbeitet worden, gehen aber theilweise über das römische Recht hinaus. Es sind dies die Begriffe, in denen jeder Jurist denkt, mag er Romanist oder Germanist sein. Sie mögen durch Rechtsanschauungen, welche nicht dem römischen Recht angehören, erweitert und bereichert werden und werden fortwährend erweitert und bereichert; aber die Grundlage werden immer die Begriffe bilden, welche in der Pandektenlehre erörtert werden. Was aber die besonderen Begriffe angeht, in denen der besondere Inhalt der einzelnen Rechtsinstitute zum Ausdruck gelangt, so bleibt der Beweis, daß durch die von dem Entwurf aufgestellten Begriffe das deutsche Recht mißhandelt worden sei, abzuwarten. In Beziehung auf einen Punct ist er bereits angetreten, in Beziehung auf den Begriff der Körperschaft. Die Körperschaft soll mehr sein, als eine Zusammenfassung von Menschen, welche in dieser Zusammenfassung gemeinschaftliche Interessen und Bestrebungen verfolgen, sie soll ein lebendiges Wesen sein, wie der Mensch. Nach germanischer Anschauung, wird gelehrt, habe die menschliche Persönlichkeit die Fähigkeit, Splitter aus sich abzusondern, welche mit anderen aus anderen menschlichen Persönlichkeiten abgesonderten Splittern zu einer neuen Persönlichkeit zusammenwachsen. Diesen Begriff hat der Entwurf freilich nicht aufgenommen. Es muß abgewartet werden, ob Viele der Meinung sein werden, daß in seiner Ablehnung eine Verkennung des deutschen Rechts liege.

Zweitens wird erwidert, daß der Entwurf eine ganze Reihe von Materien nicht aufgenommen habe, in welchen vorzugsweise deutsches Recht enthalten sei. So das Wasserrecht, Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht, Bergrecht, Enteignungsrecht, das ländliche Anerbenrecht, das Recht der Gutsabtretung und des Altentheils, das Recht der Familienfideicommisse. Es ist wahr, daß der Entwurf die gemeinrechtliche Regelung dieser Materien ablehnt. Er ist dazu bestimmt worden theils durch das Bestreben, örtlichen Auffassungen und Gewohnheiten Rechnung zu tragen, welche gerade in diesen Materien sich vielfach geltend machen, theils durch die Scheu, in das öffentliche Recht einzugreifen, mit welchen manche derselben zusammenhängen. Es mag sein, daß hier und da zu weit gegangen ist, daß Manches, welches ausgeschieden ist, noch hätte aufgenommen werden können. Aber daraus eine principielle Ablehnung des deutschen Rechts herzuleiten, ist nicht gerechtfertigt. Uebrigens wäre auch dieser Vorwurf, wie der, daß nicht der Weg der Specialgesetzgebung beschritten worden ist, nicht an die Gesetzbuchscommission zu richten, sondern an den Bundesrath, auf dessen Beschluß die Ausscheidung beruht.

Ich hebe noch zwei Einzelheiten hervor. Der Entwurf enthält nicht den Satz, daß die Ausübung eines Rechts zur Chicane eines Andern, blos zu dem Ende, um einem Andern zu schaden oder ihn zu ärgern, unerlaubt sei. Da sieht man, was genauen, dem Entwurf ist die eigentlich germanische Auffassung, nach welcher jedes Recht auch Pflicht ist, fremd. Der wirkliche Grund, weswegen der Entwurf die Berufung auf die Chicane des Gegners nicht zugelassen hat, ist ein sehr nüchtern praktischer: er hat die Proceßverschleppung gefürchtet, welche aus der Zulassung sich ergeben könnte, indem der Vorwurf der Chikane weder besseres Wissen erhoben oder doch mit hartnäckiger Verbissenheit verfolgt werde. Der Entwurf hat sodann den Satz: Kauf bricht Miethe aufgenommen, d. h. derjenige, der die vermiethete Sache von dem Vermiether erwirbt, ist an den Miethvertrag nicht gebunden. Auch dieser Satz wird auf die romanistische Tendenz des Entwurfs zurückgeführt; er habe sich nicht losmachen können von dem Dogma, daß das obligatorische Recht nur gegen die Rechte des Verpflichteten wirke. Der Satz, daß die Obligation nur gegen die Person des Verpflichteten wirkt, ist mehr als ein Dogma, er ist einfach die Wiedergabe des Begriffs der Obligation. Aber daraus folgt nicht, daß nicht die Rechtsordnung aus bewegenden Gründen Jemandem gestatten könnte, auf die Thatsache, welche ihn zum Gläubiger des A. gemacht hat, sich auf den B. gegenüber zu berufen. Die Commission, welche den Entwurf ausgearbeitet hat, ist weit davon entfernt gewesen, dies zu verkennen; Constructionsschwierigkeiten haben ihr keine Schmerzen gemacht. Der ausschlagende Grund, aus welchem sie an dem Satz Kauf bricht Miethe festgehalten hat, ist die Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gewesen. Wer ein Grundstück erwirbt, muß sicher sein, daß er durch Lasten nicht beschränkt ist, welche in dem Grundbuch nicht verzeichnet sind. Man kann darüber streiten, ob dieser Grund stark genug ist, um die Interessen des Miethers zu überwinden. Kommen die Factoren, welche das Gesetz festzustellen haben, zu dem Resultate, daß dies nicht der Fall ist, so mögen sie den umgekehrten Grundsatz aufstellen, daß Kauf nicht Miethe bricht. Es wird das ein Sieg praktischer Erwägungen sein, aber nicht ein Sieg des deutschen Rechts über das römische.

Ein dritter principieller Vorwurf, welcher dem Entwurf gemacht wird, bezieht sich auf seine Ausdrucksweise und die Fassung seiner Rechtsregeln. Es wird gesagt, seine Ausdrucksweise sei zu abstract und entbehre der anschaulichen Kraft, sie sei schwerfällig und pedantisch, in dem Bestreben, genau zu sein, überlaste der Entwurf seine Vorschriften mit Ausnahmen und Vorbehalten. Die Folge davon sei Schwerverständlichkeit des Entwurfs; nicht wenige seiner Vorschriften seien nicht blos dem Laien unverständlich, sondern erschließen auch dem Juristen ihren Sinn erst nach längerem Studium.

Dieser Vorwurf, obgleich auch er in leidenschaftlicher Uebertreibung vorgetragen wird (es wird von einer „sprachlichen Entartung“ des Entwurfs gesprochen), ist nicht ohne Begründetheit. Der Entwurf ist das Resultat eines höchst energischen Denkprocesses; wer ihn ganz verstehen will, muß diesen Denkproceß in sich durchmachen. Jedes energische Denken führt von selbst dazu, daß für das Resultat des Denkens der genauste schärfste Ausdruck gesucht und gefunden wird; Demjenigen, welcher nicht in gleicher Weise gedacht hat, erscheint der Ausdruck leicht, wenn nicht unverständlich, doch undurchsichtig. Es ist ferner wahr, daß der Entwurf in dem Streben nach Genauigkeit des Ausdrucks stellenweise auch Umständlichkeit nicht scheut und dadurch schwerfällig wird. Es ist endlich nicht zu leugnen, daß der Entwurf in der Berücksichtigung der möglichen Besonderheiten in der Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse weit geht, und daß er es liebt, die aus dieser Berücksichtigung sich als nothwendig ergebenden Modificationen der aufgestellten Vorschriften in die Vorschrift selbst aufzunehmen. Es kann hinzugefügt werden, daß der Entwurf mit einer gewissen Vornehmheit es ablehnt, den Leser über die Tragweite seiner Vorschriften aufzuklären und sich hinter das Bewußtsein zurückzieht, daß, wenn man genau zusehe, man schon finden werde, was Alles in der Vorschrift enthalten sei. So hat sich z. B. der Entwurf gewiß mit Recht dafür entschieden, daß einem Versprechen nicht entgegengesetzt werden könne, daß die versprochene Leistung für den Gläubiger keinen Geldwerth habe. Er hat dies aber nicht ausgesprochen, sondern beschränkt sich auf die Vorschrift, daß der Gegenstand eines Schuldverhältnisses ein Thun oder Unterlassen des Schuldners bilden könne. Freilich, wenn ein Thun oder Unterlassen des Schuldners den Gegenstand eines Schuldverhältnisses bilden könne, so ist damit gesagt, daß jedes Thun oder Unterlassen der Gegenstand sein könne. Allerdings ergiebt sich dann wieder eine Beschränkung aus §§. 105 und 106, nach welchen ein Rechtsgeschäft nichtig ist, welches gegen die Gesetze, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt.

So ist der Entwurf nicht bequem; ein Lesebuch ist er nicht, er muß studirt werden. Aber mit diesem Opfer hat den Entwurf eine Genauigkeit des Gedankenausdrucks erreicht, welche bisher in keinem Gesetzbuch erreicht worden ist. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte, die Praxis gut mit ihm würde arbeiten können. Sie würde überall festen Boden unter den Füßen fassen. Die Frage: was hat der Gesetzgeber gedacht, als er die Worte gebrauchte, in denen seine Vorschrift enthalten ist, würde mit verhältnißmäßig größerer Sicherheit zu beantworten sein, als bei den bisherigen Gesetzbüchern. Anschaulichkeit des Ausdrucks ist leicht für Denjenigen, der sich an der Oberfläche hält; aber er läuft Gefahr, daß er Zweifel und unbeantwortete Fragen übrig lasse.

Immerhin soll nicht behauptet werden, daß es nicht möglich gewesen wäre, auf dem Wege der Leichtverständlichkeit, Durchsichtigkeit, Volksthümlichkeit des Ausdrucks mehr zu erreichen, als in dem Entwurf geleistet wird. Das Ideal wäre, daß der Entwurf von einem Manne überarbeitet würde, der alle die Gedankengänge, auf denen der Entwurf beruht, in sich aufgenommen hätte, der sie in jedem Augenblick gegenwärtig hätte, und der dann eine Aber künstlerischer Gestaltungskraft in sich trüge. Aber wo soll ein solcher Mann gefunden werden?

Soll ich noch ein Wort von den Schlagworten sagen, welche dem Entwurf entgegengeschleudert worden sind? Da konnte man hören von Capitalismus, Industrialismus, Manchesterthum, Unpraktischheit. Ein angesehener Jurist — übrigens ein Theoretiker — hat geglaubt, den Entwurf mit dem Wort abthun zu können, daß ihm der gesunde praktische Sinn fehle. Ein Anderer hat das so ausgedrückt: der Entwurf stehe nicht auf der Höhe praktischer Rechtswissenschaft. Solche Schlagworte sind nicht ungefährlich; um so mehr sind sie zu mißbilligen und um so mehr ist vor ihnen zu warnen. Sie sprechen sich so leicht nach, so leicht kann Einer sich mit ihnen den Anschein geben, als habe er ein Urtheil über eine Sache, von der er nichts versteht, oder die er nicht hinlänglich geprüft hat. Uebrigens was den praktischen Sinn angeht: woher soll er denn kommen, wenn eine Commission, die vorwiegend aus Praktikern bestanden hat — die Theoretiker sind nur geduldet worden — ihn nicht zu beschaffen vermocht hat?

So liegt die Sache gegenwärtig. Hoffen wir das Beste! Die Zukunft des Entwurfs ist dunkel, aber nicht aussichtslos. Sie ist es namentlich nicht mehr seit der bedeutsamen Kundgebung Seiner Majestät des deutschen Kaisers in der Urkunde, welche in den Grundstein des Reichsgerichtsgebäudes niedergelegt worden ist. Sollte der Entwurf als unbrauchbar zurückgewiesen werden, so wäre der Schaden groß. Ich meine nicht, daß dann die jahrelange Mühe verloren wäre, welche auf den Entwurf verwendet worden ist. Was liegt an dem Einzelnen, der vergebens gearbeitet hat, und die Männer, welche in dieser Lage sein würden, könnten und würden sich leicht mit dem Bewußtsein trösten, daß sie bei der Arbeit recht viel gelernt haben. Aber es würde mit der Zurückweisung das Urtheil gesprochen sein, daß wir nicht fähig sind, eine deutsche bürgerliche Gesetzgebung zu schaffen. Glaube man doch nicht, daß eine andere, anders zusammengesetzte Commission — einen dictator legibus scribundis wird man nicht aufstellen wollen — ein Werk schaffen würde, welches auf eine größere allgemeine Anerkennung zu rechnen hätte. Es würde derselben Kritik anheim fallen, wie der vorliegende Entwurf. Und das Wahrscheinliche ist, daß man einen neuen

SLUB
Wir führen Wissen.